

Allgemeine Geschäftsbedingungen Deponie Typ B

1. Einleitung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Annahme von Material durch die Steinbruch Mellikon AG, welche Besitzerin und Betreiberin der Inertstoffdeponie Mellikon ist («Betreiberin»). Die AGB finden auf alle Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit der Annahme von Material, in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung. Die Betreiberin behält sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen.

In dieser eigens dafür gebauten und überwachten Deponie darf ausschliesslich verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial vom Typ B (Inertstoffe) eingelagert werden. Die Einlagerung des angelieferten Materials erfolgt gemäss der Abfallverordnung VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen). Asbesthaltiges Material wird nur angenommen, wenn es festgebunden ist.

2. Anmeldung und Materialdeklaration

Für die Annahme von inerten Stoffen benötigen wir 48 Stunden vor der (ersten) Anlieferung eine schriftliche Bestätigung, dass das Material als Typ B zugelassener Abfall gemäss Abfallverordnung VVEA klassifiziert wurde und die vollständig ausgefüllte Materialdeklaration. Das Formular für die Materialdeklaration kann unter www.steinbruch-mellikon.ch/inert heruntergeladen und muss zusammen mit den erforderlichen Beilagen (Entsorgungskonzept, geologischer Bericht, Laboranalyse etc.) per E-Mail an typ-b@steinbruch-mellikon.ch zugestellt werden. Nach Erhalt und Prüfung der Materialdeklaration und der erforderlichen Unterlagen bekommen Sie die Annahmestellung per E-Mail. Nur mit dieser Bestätigung darf das deklarierte Material angeliefert werden.

3. Materialanlieferung

Mit der Anlieferung des Materials bestätigt der Auftraggeber und der Anlieferer die AGB gelesen und akzeptiert zu haben. Der Auftraggeber bestätigt zudem, dass im angelieferten Material keine Sonderabfälle enthalten sind und das Material dem deklarierten Ort und der angegebenen Materialklasse entsprechen. Er haftet in jedem Fall für die korrekte Deklaration des angelieferten Materials. Der Deponiewart ist befugt, die Annahme von Material jederzeit und unbegründet zu verweigern bzw. dieses zu Lasten des Auftraggebers gesetzeskonform zu entsorgen. Der Deponiewart entscheidet über den Abladeort, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Für stecken gebliebene Fahrzeuge wird dem Anlieferer CHF 500.– an Abschleppkosten verrechnet.

Die Betreiberin behält sich das Recht vor, bei übermässig nassem und erschwert zu handhabendem Material, das einen erhöhten betrieblichen Aufwand verursacht, einen angemessenen Zuschlag zu verlangen. Die Betreiberin ist berechtigt, die Annahme von Material temporär auszusetzen, sofern betriebliche oder technische Umstände oder behördliche Verfügungen den ordnungsgemässen Betrieb der Deponie beeinträchtigen oder verunmöglichen. In dringlichen Fällen kann ein Annahmestopp mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

4. Mengenerfassung und Materialkontrolle

Die Mengenerfassung der Anlieferungen erfolgt ausschliesslich nach Gewicht in Tonnen mittels Wägung mit der geeichten werkseigenen Waage der Betreiberin. Der Deponiewart kontrolliert die Angaben des angelieferten Materials und prüft dieses optisch und geruchlich. Ein Foto der Ladung wird gespeichert und darf von der Betreiberin jederzeit zu Beweis Zwecken hinzugezogen werden. Die Betreiberin behält sich vor, jederzeit und ohne vorhergehende Information an den Auftraggeber eine Beprobung auf seine Kosten vorzunehmen. Bei Nichteinhalten der Grenzwerte gemäss VVEA, verrechnen wir dem Auftraggeber sämtliche Aufwendungen für die gesetzeskonforme Entsorgung.

5. Verstösse

Das Umgehen von deklarierten Mengen durch Neueröffnung, Umbenennungen oder Umschreibung von Baustellen ist nicht zulässig. Die Betreiberin behält sich vor, die Annahme per sofort zu verweigern oder eine Beprobung des Materials einzuleiten. Die Kosten der Beprobung zuzüglich eine Mehraufwandschuld von CHF 500.– werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei Verstössen gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder falschen Angaben auf der Materialdeklaration, den erforderlichen Beilagen oder auf dem Transportschein, behält sich die Betreiberin eine sofortige Sanktionierung/Sperrung des Auftraggebers/Anlieferers auf unbestimmte Zeit vor. Die Ausfallkosten des Deponiebetriebes sowie Folgekosten für Entsorgungen und Kosten bei Umweltschäden werden dem verursachenden Auftraggeber/Anlieferer in Rechnung gestellt.

6. Reklamationen

Der Anlieferer ist verpflichtet, den Waagschein unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und allfällige Reklamationen vor der Ausfahrt aus der Deponie beim Deponiewart zu melden. Auf nachträgliche Reklamationen kann nicht eingegangen werden.

7. Preislisten, Offerten und Zahlungskonditionen

Die Betreiberin behält sich vor, jederzeit Preisanpassung und Teuerungszuschläge vorzunehmen. Für Offertanfragen wenden Sie sich bitte an typ-b@steinbruch-mellikon.ch. Die Preise gelten exklusive MwSt. und inklusive VASA-Gebühren. Die Preise gelten für Anlieferungen innerhalb der geltenden Öffnungszeiten. Anlieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten werden frühzeitig individuell vereinbart und mit den entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich per Rechnung. Bar- oder Kartenzahlung ist nur auf Wunsch möglich. Für die Zahlung von fakturierten Anlieferungen gelten, andere schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, 30 Tage netto. Danach ist ein Verzugszins in der Höhe von 5 % geschuldet.

8. Öffnungszeiten

Sommer: Montag bis Donnerstag von 7.00 – 11.45 und 13.00 – 16.45 Uhr. Freitag - 15:45 Uhr

Winter: Montag bis Donnerstag von 7.30 – 11.45 und 13.00 – 16.45 Uhr. Freitag - 15:45 Uhr

Die aktuellen Ferien und Feiertage entnehmen Sie www.steinbruch-mellikon.ch.

9. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Sitz der Betreiberin.